

Satzung der DLRG Ortsgruppe Parthenaue



Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.
In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

Soweit in dieser Satzung Ämter und Funktionen in der männlichen Sprachform dargestellt sind, dient dies lediglich der Einfachheit und Lesbarkeit.
Ämter und Funktionen stehen selbstverständlich gleichermaßen Frauen und Männern offen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist eine Untergliederung der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) auf Ortsgruppenebene.
- (2) Er führt die Bezeichnung „Deutsche Lebens - Rettungs - Gesellschaft (DLRG) Ortsgruppe (OG) Parthenaue“
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Deutsche Lebens - Rettungs - Gesellschaft (DLRG) Ortsgruppe (OG) Parthenaue e.V.“ führen.
- (4) Sein Sitz ist in 04808 Wurzen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Das räumliche Tätigkeitsfeld umfasst im Land Sachsen die Kommunen Brandis, Borsdorf und Machern in den jeweiligen politischen Grenzen. Training, Ausbildung und Einsatz sind räumlich nicht beschränkt.

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG OG Parthenaue ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG OG Parthenaue ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und Einsatz im Sanitätswesen
 - b) Mitwirkung bei der Vorbeugung, Abwehr und Bekämpfung von Schadensereignissen am und im Wasser
 - c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
 - d) Förderung des Sports
 - e) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
 - f) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung
 - g) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung
 - h) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen
 - i) Zusammenarbeit mit Stadtverwaltungen und - Organisationen.

- (5) Die DLRG OG Parthenaue vertritt Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (6) Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG ist auch das der DLRG OG Parthenaue. Gleichzeitig kann darüber hinaus die DLRG OG Parthenaue für ihre Mitglieder ein eigenes offizielles Vereinsorgan herausgeben.
- (7) Die DLRG OG Parthenaue darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die Ihrem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.
- (8) Die DLRG OG Parthenaue kann zur Erreichung ihrer Ziele anderen Verbänden und Vereinen beitreten, Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG OG Parthenaue ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG OG Parthenaue dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG OG Parthenaue. Die DLRG OG Parthenaue darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, begünstigen, oder unverhältnismäßige Vergütungen gewähren. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag der Gremien der DLRG OG Parthenaue entstanden sind.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG OG Parthenaue können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts durch Stellen einer schriftlichen Beitrittserklärung werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Mitgliedschaft als Fördermitglied der Ortsgruppe.
- (2) Das Mitglied erkennt durch seine Beitrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG, des DLRG Landesverbandes Sachsen und der DLRG OG Parthenaue an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonates abgelehnt wurde.
- (4) Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (5) Die DLRG OG Parthenaue kann nicht für eigenmächtiges Handeln einzelner Mitglieder zur Rechenschaft gezogen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in den übergeordneten Gliederungen durch seine Delegierten vertreten.
- (2) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe unter Beachtung der von der Bundestagung und der Landesverbandstagung festgesetzten Mindestbeiträge, von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (3) Fördermitglieder haben einen Sonderstatus und werden nicht als aktive Mitglieder in der Mitgliederstatistik erfasst. Das Fördermitglied erhält für die geleistete Unterstützung jährlich einen Beleg.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres. Der Beitrag ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres im Voraus zu leisten. Die Beitragszahlung soll grundsätzlich per Bankeinzug/im Lastschriftverfahren erfolgen.

§ 6 Stimmrecht

- (1) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG OG Parthenaue können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugendabteilung in der DLRG OG Parthenaue regelt deren Jugendordnung.
- (3) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung (a) oder persönlichen Ausschluss (b).
 - a.) Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mindestens einem Jahresbeitrag auf Vorstandsbeschluss mit Wirkung zum Ablauf des 31.12. des Beitragsjahres erfolgen. Das Mitglied ist vorher nochmals zu mahnen und über die beschlossene Streichung bei Nichtzahlung zu informieren. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - b.) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung des DLRG LV Sachsen oder gegen Anordnungen aufgrund der vorgenannten Satzungen bzw. wegen unehrenhaftem oder DLRG schädigendem Verhalten kann der Ehrenrat des DLRG LV Sachsen wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verfügen:
 - (1) Rüge;
 - (2) Verweis;
 - (3) Zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern;
 - (4) Zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts;

- (5) Zeitlich oder dauerndes Verbot des Zutrittes zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe;
 - (6) Ausschluss.
Über den Ausschluss muss der Ehrenrat des DLRG LV Sachsen entscheiden.
- c.) Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verhalten entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres einem Vorstandsmitglied der DLRG OG Parthenaue zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - (3) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum unaufgefordert und in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Bei eigenverschuldeten Beschädigungen (außer im Einsatz) hat das Mitglied eine Ersatzleistung für den Schaden zu leisten.
 - (4) Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beiträge, Umlagen und Gebühren

- (1) Die Mitglieder haben die für die DLRG OG Parthenaue festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, welche die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sowie Gebühren werden durch die Mitgliederversammlung der DLRG OG Parthenaue festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich Höhe der Mitgliedsbeiträge und Modalitäten ihrer Zahlung eine Beitrags- und Gebührenordnung erlassen.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen in der DLRG OG Parthenaue keinen Mitgliedsbeitrag, die Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen sind jedoch durch die DLRG OG Parthenaue abzuführen.

§ 9 Verhältnis zu den Obergliederungen

- (1) Die DLRG OG Parthenaue ist an die Satzung des DLRG Landesverbandes Sachsen sowie des DLRG Bundesverbandes gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (2) Die DLRG OG Parthenaue akzeptiert die sich aus der Satzung des DLRG Landesverbandes Sachsen ergebenden Kontrollrechte der Obergliederungen einschließlich der damit verbundenen Abwehr- und Rechtsschutzmöglichkeiten.
- (3) Bei erheblichen Verstößen der Ortsgruppe gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen kann die Ortsgruppe auf

Antrag des Landesverbandsvorstandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Ortsgruppe damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat. Der Ortsgruppe ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (4) Bei Entscheidungen nach Absatz 3 ist die Anhörung des Schiedsgerichtes möglich. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 10 Jugend

- (1) Die Jugend in der DLRG OG Parthenaue ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG OG Parthenaue sowie deren gewählter Vertreter.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG OG Parthenaue dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung, die vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.
- (4) § 8 und § 9 dieser Satzung gelten für die DLRG - Jugend entsprechend, ohne eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.
- (5) Der Ortsgruppenvorstand wird im Ortsgruppen-Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG OG Parthenaue. Der Ortsgruppenvorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter oder Tagungspräsidium übertragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG OG Parthenaue verbindlich für alle Mitglieder, Gruppen und Gremien. Sie nimmt die Berichte des Ortsgruppenvorstandes, der Ortsgruppenbeauftragten und der Revisoren entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:
 - a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,
 - b) Wahl der Revisoren,
 - c) Wahl der Delegierten zu Tagungen von Obergliederungen, die Mitgliederversammlung kann die Wahl der Delegierten dem Ortsgruppenvorstand übertragen
 - d) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Anträge,
 - h) Höhe des Mitgliedsbeitrages und Gebühren, die eine Höhe von 50 Prozent des Mitgliedsbetrages nicht übersteigen dürfen, welche die Mitglieder frühestens ab dem Folgejahr an die DLRG OG Parthenaue zu entrichten haben,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes,
 - k) Auflösung der DLRG OG Parthenaue.

§ 12 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird aus allen Mitgliedern der DLRG OG Parthenaue gebildet.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder oder mindestens 10% der Ortsgruppenmitglieder verlangen. Die Durchführung der Mitgliederversammlung kann dabei physisch, hybrid oder ausschließlich online erfolgen.

§ 14 Ladungsfrist der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einladung muss in Textform oder per e-Mail zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 6 Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder versendet werden. Diese Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.
- (2) Die Einladung ist an alle Mitglieder zu versenden.
- (3) Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, dass dem Vorstand stets aktuelle Adressdaten vorliegen.

§ 15 Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung

- (1) Antragsberechtigt sind
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe
 - b) der Ortsgruppenjugendvorstand
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform spätestens 1 Woche, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens 2 Tage vorher beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingereicht werden.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
- (4) Satzungsänderungen, Beitragserhöhungen / -senkungen und Wahlen sind von Dringlichkeitsanträgen ausgeschlossen.

§ 16 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und nicht zu Zeiten geplant ist, bei denen mit der Abwesenheit eines nicht unerheblichen Teils der Mitglieder zu rechnen wäre.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt, ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 18 Wahlen bei der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes nach § 21, Absatz 2 a-c, sowie die Vertreter für die Ämter nach § 21, Absatz 2 d-m werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Wahl gewählt. Ausgenommen hiervon sind der Vorsitzende der Jugend in der DLRG OG Parthenaue und dessen Stellvertreter.
- (2) Wenn nicht mindestens ein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja- & Nein - Stimmen) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

§ 19 Protokoll der Mitgliederversammlung

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von der Protokollführung sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern des Ortsgruppenvorstandes innerhalb 1 Woche nach Ende der Tagung zuzusenden. Mitglieder erhalten das Protokoll auf Wunsch in Textform ausgehändigt.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 2 Wochen nach Tagungsende in Textform beim Vorsitzenden geltend zu machen. Das Datum des Fristendes ist im Protokoll mitzuteilen. Der Ortsgruppenvorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem Einspruchsführer mit.

§ 20 Ortsgruppenvorstand

- (1) Der Ortsgruppenvorstand leitet die DLRG OG Parthenaue im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich, daher können nur Mitglieder des Vereins auch Vorstandsmitglied werden.
- (2) Den Ortsgruppenvorstand bilden:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister
- (3) Mitglieder im erweiterten Vorstand können sein:
 - d) der Technische Leiter
 - e) Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - f) bis zu zwei Beisitzer
 - g) der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend,
 - h) Leiter Wasserrettungsdienst
 - i) Leiter Katastrophenschutz
 - j) Leiter Bootswesen
 - k) Leiter Sanitätswesen
 - l) Leiter Tauchen
 - m) Justiziar
- (4) Der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend und seine Vertreter werden vom Ortsgruppenjugendtag nach der Ortsgruppenjugendordnung gewählt.
- (5) Im Verhinderungsfall kann jedes Mitglied des erweiternden Vorstands schriftlich einen Vertreter benennen, der auch das Stimmrecht wahrnehmen kann.
- (6) Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes können in Personalunion ein weiteres Amt aus dem erweiterten Vorstand annehmen.
- (7) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des erweiterten Vorstands aus, so werden dessen Aufgaben von anderen Mitglied des Gesamtvorstandes übernommen.

§ 21 Vertretungsbefugnis

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Mindestens zwei der drei Vorstände vertreten gemeinschaftlich den Verein.
- (2) Fällt ein Mitglied des BGB - Vorstandes aus, ist zeitnah auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Ersatz zu wählen.

§ 22 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Beginn der Neuwahlen.

§ 23 Geschäftsverteilung

Der Vorstand legt zum Beginn der Amtszeit die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 24 Ladungsfrist zur Vorstandssitzung

Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens 1 Woche vorher schriftlich oder elektronisch einzuladen. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.

§ 25 Anträge zur Vorstandssitzung

Anträge zur Vorstandssitzung müssen in Textform spätestens 3 Tage vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss unverzüglich den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Der Ortsgruppenvorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Ergebnis eines solchen Beschlusses und die Stimmabgabe jedes beteiligten Vorstandsmitgliedes sind schriftlich festzuhalten und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zugestimmt hat. Beschlüsse sind in einer Beschlussliste aufzuführen.

§ 26 Anzuwendende Vorschriften für Vorstandssitzungen

Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. 2 Vertreter nach § 26 BGB müssen anwesend sein. Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend. Zudem können Beschlüsse über die Aufnahme neuer Mitglieder im Umlaufverfahren getroffen werden.

§ 27 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (2) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

§ 28 Gestaltungsordnung, DLRG–Markenschutz und –Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstaben DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 29 Ehrungen

- (1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende im Vorstand auf Lebenszeit sowie Ehrenmitglieder, jeweils ohne Stimmrecht, ernennen.

§ 30 Geschäftsordnung

Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien regelt die vom Präsidialrat erlassene Geschäftsordnung, soweit nicht in dieser Satzung bereits geregelt.

§ 31 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- (3) Abweichend davon wird der Ortsgruppenvorstand ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 32 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG OG Parthenaue kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen

Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung der DLRG OG Parthenaue oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 ist dessen Vermögen dem DLRG Landesverband Sachsen zuzuweisen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der DLRG zu verwenden hat.

§ 33 Ausführung der Satzung

Der Ortsgruppenvorstand erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung beim Vereinsregister in Kraft.

Wurzen, 18.11.2022